

**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) an der
Universität Regensburg**

Vom 30. September 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) an der Universität Regensburg vom 09. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Erstes oder Zweites Juristisches Staatsexamen bzw. Erste Juristische Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder erfolgreicher Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP); bezüglich der Notenäquivalenz dieser anderen Abschlüsse mit den Punktzahlen der Juristischen Staatsexamina gilt die Tabelle in Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) der Anlage;“

b. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „oder Bewerberinnen“ eingefügt.

bb. Nach dem Wort „juristischen“ werden die Worte „oder wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

c. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Nach dem Wort „Erststudiums“ werden ein Komma sowie die Worte „bevorzugt im Personalwesen oder in anderen Bereichen mit Bezug zum Arbeitsrecht“ angefügt.

bb. Die Sätze „Als einschlägig gelten Berufserfahrungen im juristischen Umfeld, bevorzugt mit Bezug zum Human Resource Management, insbesondere im Arbeits- und Sozialrecht sowie in entsprechenden Leitungs- und Führungspositionen. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.“ werden ersatzlos gestrichen.

cc. Das Wort „Praktikumsvertrag“ wird durch das Wort „Praktikumsverträgen“ ersetzt.

dd. Das Wort „glaubhaft“ wird ersatzlos gestrichen.

d. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „den“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

e. Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen und diese nachweisen. ²Als Nachweis eignen sich insbesondere abgelegte Kurse, Lehrveranstaltungen, Module oder andere absolvierte Prüfungen mit rechtlichem Bezug in einem Umfang von mindestens 20 LP oder in einem vergleichbaren Studientumfang.“

f. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

g. Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa. Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Über das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse nach Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

h. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

i. In Abs. 5 (neu) werden die Worte „31. Juli“ durch die Worte „15. Juni“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (V)

Übungen (Ü)

Seminare (S)

Kolloquien (K)“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

c. In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Rechtswissenschaft“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Rechtswissenschaft“ eingefügt.

- b. In Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „dessen“ die Worte „oder deren“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.“
- b. In Abs. 2 werden nach den Worten „in Absprache mit dem“ die Worte „zuständigen Fachbereich und dem“ eingefügt.
10. § 15 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „2. das erfolgreiche Absolvieren des Abschlussmoduls HRM 09; Abschlussmodul (Masterarbeit mit Masterseminar) im Umfang von 16 LP; das Abschlussmodul enthält die Masterarbeit im Umfang von 15 LP.“
11. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
12. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei dem“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ⁶Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.“
- b. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird nach den Worten „nicht ausreichend“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ nach der Zahl „23“ ersatzlos gestrichen.
- c. Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 7 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „oder der Kandidatinnen“ eingefügt.
- bb. In Satz 8 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „oder den Kandidatinnen“ eingefügt.
- aa. In Satz 9 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „oder den Kandidatinnen“ eingefügt.

d. In Abs. 8 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a. Das Wort „Kandidat“ wird durch das Wort „Kandidaten“ ersetzt.
- b. Die Zahl „10“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.
- b. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt ab Themenvergabe drei Monate. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Prüfling. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Prüfling nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der Antrag ist vom Prüfling unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Studiengangsekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Studiengangsekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

- c. In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuer“ die Worte „oder der Betreuerin“ eingefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling bereits die Masterprüfung im Fach Human Resource Management endgültig nicht bestanden hat.“

- b. In Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „vorliegenden“ eingefügt.

17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ ersatzlos gestrichen.

18. In § 23 Abs. 5 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „den Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - b. In Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „ihm“ die Worte „oder ihr“ ersatzlos gestrichen.
 - c. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Es werden nach den Worten „nicht ausreichend“ die Worte „(5,0)“ eingefügt.
 - bb. Es werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
20. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei dem“ ersetzt.
21. In § 26 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „In“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
22. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
23. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „sowie die Gesamtnote“ eingefügt.
 - b. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Wort „vom“ wird durch die Worte „von dem“ ersetzt.
 - bb. Das Wort „betreffenden“ wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Nach dem Wort „Fakultät“ werden die Worte „für Rechtswissenschaft“ eingefügt.
 - c. In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Worte „oder ihr“ eingefügt.
24. Die Anlage des Eignungsverfahrens wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „einmal“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „31. Juli“ durch die Worte „15. Juni (Ausschlussfrist)“ ersetzt.
 - cc. Satz 3 Buchst. a) erhält folgende neue Fassung:

„a) Nachweis des Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamens bzw. der Ersten Juristischen Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder eines erfolgreichen Abschlusses eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP); bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden juristischen Hochschulabschluss mit weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP vorweisen, außerdem der Nachweis zum Ausgleich der fehlenden Eingangskompetenz (bis zu 60 LP) nach Maßgabe von § 4 Abs. 2; bei Bewerbern oder Bewerberinnen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium Nachweis über juristische Grundkenntnisse nach Maßgabe von § 4 Abs. 3;“

dd. In Satz 4 werden die Worte „erfolgt durch den“ durch die Worte „obliegt dem“ ersetzt.

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „(Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

bb. In Satz 3 Buchst. c) werden nach dem Wort „sind“ die Worte „für den Studiengang“ eingefügt.

d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Unterlagen“ der Klammerzusatz „(Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

bb. Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Durchschnittspunktzahl im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen oder Durchschnittsnote des Abschlusses eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses gerundet“

Note	Note im Ersten oder Zweiten Jur. Staatsexamen oder in der Ersten Juristischen Prüfung	Punkte Eignungsverfahren
1,0	11,50 und höher	50
1,1	10,50 bis 11,49	45
1,2	10,00 bis 10,49	40
1,3	9,50 bis 9,99	35
1,4 bis 1,5	9,00 bis 9,49	30
1,6 bis 1,6	8,00 bis 8,99	25
1,8 bis 1,9	7,00 bis 7,99	20
2,0 bis 2,1	6,50 bis 6,99	15

2,2 bis 2,3	6,00 bis 6,49	10
2,4 bis 2,5	5,50 bis 5,99	5

cc. In Buchst. b) aa) wird nach dem Wort „des“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.

e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „Satz 3 Buchst. b)“ eingefügt.

bb. In Satz 1 werden die Worte „von 21 bis 44 Punkten“ durch die Worte „zwischen 21 und 44 Punkten“ ersetzt.

cc. In Satz 1 werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

dd. In Satz 3 wird nach dem Wort „den“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.

ee. In Satz 6 werden nach dem Wort „Gesamtergebnis“ die Worte „in einem Umfang“ eingefügt.

f. Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit, sowie die Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie besondere Vorkommnisse; das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet.“

g. In Abs. 7 wird das Wort „Fall“ durch das Wort „Falle“ ersetzt.

h. In Abs. 8 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „nur“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. September 2021.

Regensburg, den 30. September 2021
 Universität Regensburg
 Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. September 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2021.